

RS OGH 1998/6/25 6Ob359/97f, 6Ob154/06z, 6Ob289/07d, 6Ob109/11i, 2Ob129/16h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1998

Norm

ABGB §785

ABGB §794

ABGB §951

AnerbenG §11

AnerbenG §17

AnerbenG §18

Krnt ErbhöfeG §12

Krnt ErbhöfeG §21

Tir HöfeG §21

Tir HöfeG §25

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung beruht der in den Anerbengesetzen (§ 11 AnerbenG, § 12 Kärntner ErbhöfeG und § 21 TirHöfeG) ausdrücklich verankerte Grundsatz, bei der Erbteilung den Übernahmepreis so zu bestimmen, dass der Übernehmer wohl bestehen kann, auf bäuerlichen Gewohnheitsrecht im Interesse der Erhaltung des bäuerlichen Betriebes. Er wird daher auch auf Fälle, die der ausdrücklichen Regelung des Höferechtes und Anerbenrechtes bloß ähnlich sind, insbesondere also auf Übergabsverträge bäuerlicher Unternehmen an einen von mehreren (pflichtteilsberechtigten) Erbberechtigten schon zu Lebzeiten zumindest soweit analog angewendet, dass auf den Grundsatz des Wohlbestehenskönnens angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Dabei sind aber nicht nur die Bestimmungen über den Übernahmepreis, sondern auch jene über die Nachtragserbteilung analog heranzuziehen, wenn die Voraussetzungen für eine Zugrundelegung des Wohlbestehenswertes wegen Veräußerung des übergebenen landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen hiervon weggefallen sind.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 359/97f

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 6 Ob 359/97f

Veröff: SZ 71/112

- 6 Ob 154/06z

Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 154/06z

Auch; nur: Nach der ständigen Rechtsprechung beruht der in den Anerbengesetzen ausdrücklich verankerte

Grundsatz, bei der Erbteilung den Übernahmepreis so zu bestimmen, dass der Übernehmer wohl bestehen kann, auf bäuerlichen Wohnrecht im Interesse der Erhaltung des bäuerlichen Betriebes. Er wird daher auch auf Fälle, die der ausdrücklichen Regelung des Höferechtes und Anerbenrechtes bloß ähnlich sind, insbesondere also auf Übergabsverträge bäuerlicher Unternehmen an einen von mehreren (pflichtteilsberechtigten) Erbberechtigten schon zu Lebzeiten zumindest soweit analog angewendet, dass auf den Grundsatz des Wohlbestehens Rücksicht zu nehmen ist. (T1); Beisatz: Anstelle des Verkehrswertes des schon zu Lebzeiten in vorweggenommener Erbfolge übergebenen Hofes wird ein niedrigerer, den Hofübernehmer begünstigender Preis festgesetzt. Voraussetzung ist die hypothetische Qualifikation des Betriebes als Erbhof. (T2); Veröff: SZ 2006/134

- 6 Ob 289/07d

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 6 Ob 289/07d

Vgl; Beisatz: Nach Auffassung des erkennenden Senats ist diese auf bäuerlichem Wohnrecht (6 Ob 359/97f = SZ 71/112) beruhende Regelung gerechtfertigt, kann sich doch der Gesetzgeber am Interesse eines verständigen Erblassers, den Hof ungeteilt für die Familie zu erhalten, orientieren. Er konnte auch in vertretbarer Weise davon ausgehen, dass ein Übernahmewert, der dem Anerben erlaubt, wohl bestehen zu können, diesem Interesse entspricht. (T3); Beisatz: Die Regelung ist nicht gleichheitswidrig im Sinn des Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG. (T4); Beisatz: Die Ausnahmeregelung des § 12 Abs 2 Kärntner ErbhöfeG 1990 soll sicherstellen, dass dem Hofübernehmer derartige nicht-landwirtschaftliche Betriebe nicht zum Nachteil der Noterben und der weichenden Miterben zu einem im Verhältnis zum „wahren Wert“ viel zu niedrigen Übernahmepreis überlassen werden. Die Schätzung hat sich auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu richten. (T5); Beisatz: Einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob die gesetzliche Regelung des Übernahmewerts (§ 12 Abs 1 Kärntner ErbhöfeG 1990) eine Beihilfe im Sinn des Art 87 EG ist, bedarf es wegen fehlender Entscheidungserheblichkeit nicht: Da die von der Revisionsrekurswerberin für unzulässig gehaltene Beihilfenregelung im Kärntner ErbhöfeG 1990 schon vor dem 1. 1. 1994 bestand und die Europäische Kommission deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht feststellte, besteht kein Durchführungsverbot, aus dem die Rechtsmittelwerberin Rechte ableiten könnte. Zu dem von der Revisionsrekurswerberin angeregten Vorabentscheidungsverfahren besteht daher kein Anlass. (T6)

- 6 Ob 109/11i

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 109/11i

Vgl auch; Beisatz: Auch unter dem Aspekt der Inländerdiskriminierung (VfGH B 1225/00) sind die Anerbengesetze nicht zu beanstanden. (T7)

- 2 Ob 129/16h

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 129/16h

Veröff: SZ 2017/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110354

Im RIS seit

25.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at